

Hygiene- und Verhaltensanforderungen für öffentliche Sportanlagen des Schul- und Sportamtes Pankow im Außen- und Innenbereich ab 02.11.2020

Gemäß der Zehnten Verordnung zur Änderung der SARS-CoV-2-Infektionsschutzverordnung vom 02.11.2020 treten aufgrund der aktuellen Situation starke Einschränkungen für die öffentlichen Sportanlagen im Verantwortungsbereich des Schul- und Sportamtes Pankow unter Beachtung bestimmter Verhaltens- und Hygienevorschriften in Kraft. Die Sportorganisationen und sonstigen Nutzerinnen und Nutzer werden entsprechend vom Schul- und Sportamt Pankow, Fachbereich Sport informiert.

Diese Hygiene- und Verhaltensregelungen des Schul- und Sportamtes Pankow sind zusammen mit den gültigen Sportanlagen-Nutzungsvorschriften (SPAN) und durch alle Nutzerinnen und Nutzer der jeweiligen Sportstätte zwingend einzuhalten. Es wird regelmäßig auf der Grundlage künftiger Allgemeinverfügungen in Berlin aktualisiert. Für die Einhaltung der Vorgaben der SARS-CoV-2-InfektionsschutzVO und dieses Hygienekonzeptes während der Nutzung sind grundsätzlich die nutzenden Sportorganisationen selbst verantwortlich.

Wir weisen hiermit darauf hin, dass bei Nutzung der Sportanlagen, auch bei Einhaltung aller notwendigen Hygienemaßnahmen ein erhöhtes Risiko für eine Ansteckung mit dem SARS-CoV-2-Virus besteht.

Folgende Regeln treten mit Wirkung zum 02.11.2020 in Kraft:

1. Die entsprechenden Auflagen aus der [Verordnung vom 02.11.2020 des Senats von Berlin](#) werden in der aktuell geltenden Fassung von allen Nutzern mit Betreten der Sportstätte anerkannt.
2. Alle gedeckten öffentlichen Sportanlagen bleiben für den Vereins- und Amateursport geschlossen.
3. Die ungedeckten Sportanlagen bleiben unter folgenden Voraussetzungen und Bedingungen weiterhin geöffnet:
 - Sport darf nur alleine oder mit einer anderen Person kontaktfrei und unter Einhaltung der Abstandsregelungen erfolgen.
 - Ein Trainings- und Wettkampfbetrieb ist untersagt. Ausgenommen sind, Kinder im Alter von bis zu 12 Jahren, wenn der Sport im Freien in festen Gruppen von maximal 10 anwesenden Personen zuzüglich einer betreuenden Person ausgeübt wird.

Verkehrsverbindungen:
S 8, S 41, S 42
S-Bhf. Prenzlauer Allee
Tram: M2 (Fröbelstr.)



Zufahrt
Fröbelstraße

Sprechzeiten:
nach Vereinbarung

Bankverbindungen:
Berliner Sparkasse
Berliner Bank
Postbank Berlin

IBAN DE06 1005 0000 4163 6100 01
IBAN DE24 1007 0848 0513 1644 00
IBAN DE20 1001 0010 0246 1761 04

BIC BELADEBEXX
BIC DEUTDEDB110
BIC PBNKDEFF100

Hausanschrift:
Fröbelstraße 17
10405 Berlin

- Für jedes Viertelgroßspielfeld sind **maximal zehn Kinder** plus Aufsichtsperson zulässig.
- Für den Berliner Fußballsport ist Kleingruppenttraining bis zur D-Jugend zulässig.
- Die gleichzeitige Anwesenheit, das Zuschauen usw. von Eltern oder sonstigen Betreuungspersonen ist nicht zulässig.

4. Alle Nutzerinnen und Nutzer der Sportstätte haben die Vorgaben der unter Punkt 1 genannten Allgemeinverfügung sowie die hierauf basierenden Auflagen dieses Hygiene- und Verhaltenskonzeptes umzusetzen. Die Kontrolle zur Einhaltung dieser Vorgaben und Auflagen obliegt dem Verantwortlichen (z.B. Trainer, Übungsleiter, usw.) der jeweiligen Sportgruppe. Die verantwortlichen Sportorganisationen sind verpflichtet vor Beginn der Sporteinheit auf die Einhaltung des Schutz- und Hygienekonzepts nach SARS-CoV-2-InfektionsschutzVO in der aktuell geltenden Fassung hinzuweisen und für dessen Umsetzung Sorge zu tragen.
5. Für die Verteilung der Nutzungszeiten gelten die bisherigen Vergabeentscheidungen mit einem abweichenden Beginntermin von 10 Minuten am Anfang der Nutzungszeit, so dass sich zwei Trainingsgruppen nicht in der zugewiesenen Sportanlage begegnen.
6. Das Schul- und Sportamt Pankow übt das Hausrecht aus. Die Verhaltens- und Hygieneregeln umfassen für alle Innen- und Außensportanlagen insbesondere folgende Auflagen:
- Eine **Mund-Nasen-Bedeckung** ist weiterhin in geschlossenen Räumen (z.Zt. nur Umkleide- und Sanitärräume geöffnet) von allen Personen (auch bei Versammlungen, Sitzungen, etc.) zu tragen.
 - Es ist ein **Mindestabstand von 1,5 Meter** bei Kontakten zu anderen Menschen, möglichst auch im Rahmen des Sportbetriebs, dauerhaft einzuhalten. Diese Abstandsregel ist in Umkleiden- und Sanitärbereichen sowie in Trainer-/Vereins- oder sonstigen Nebenräumen zwingend einzuhalten. Körperkontakte sind strikt zu vermeiden, auf Gepflogenheiten des sozialen Miteinanders wie Händeschütteln, Umarmungen, Abklatschen o.ä. ist zu verzichten.
 - Für geschlossene Räume und den Sportbetrieb im Freien nach § 5 Absatz 7 Satz 1 Buchstabe b) bis c) der SARS-CoV-2-InfektionsschutzVO besteht eine **Anwesenheitsdokumentationspflicht**. Das gilt auch für die Räumlichkeiten in einem Sportfunktionsgebäude (Umkleiden, Sanitärräume, etc.) Die für die jeweiligen Nutzergruppen verantwortlichen Übungsleiter/innen haben **Anwesenheitslisten** zu führen, die mindestens die folgenden Angaben enthalten: Vor- und Familienname, vollständige Anschrift, Telefonnummer und die Anwesenheitszeit. Die nutzende Sportorganisation hat sicherzustellen, dass auch die Vergabestelle jederzeit weiß, bei wem die Anwesenheitsliste einer Sporteinheit hinterlegt ist, um ggf. eine schnelle Information durch die Gesundheitsämter über einen Infektionsfall zu gewährleisten. Die Listen sind mindestens 4 Wochen aufzubewahren.
 - Die Eintragung in den ausliegenden Auslastungsnachweisen hat noch konsequenter zu erfolgen. Bitte für jede Trainingsgruppe getrennt die Teilnehmerzahl eintragen!
 - Zur Vermeidung von Ansammlungen, insbesondere von Warteschlangen, erfolgt eine Steuerung des Zutritts zu den Sportstätten durch die nutzenden Sportorganisationen.
 - Umkleiden stehen aufgrund der notwendigen Mindestabstände und Raumfläche nur im eingeschränkten Maße zur Verfügung. Für die gleichzeitig nutzende Personenzahl ist der Abstand von 1,5 m maßgeblich. Sofern die Umkleidebänke nicht einen Abstand von 2m voneinander haben, ist die andere Bank zu sperren. Die Begrenzung der Personenzahl ist am Eingang der Umkleiden inkl. Duschräume ausgewiesen und muss zwingend eingehalten werden. Bei fehlender Lüftungs- oder Abstandsmöglichkeit bleiben die Umkleiden ge-

sperrt. Soweit möglich, ist die Sportanlage bereits in Sportkleidung zu betreten und zu verlassen.

- Trainingsgeräte sind nach der Benutzung zu reinigen. Desinfektionsmittel der Schulen sind nicht zu benutzen.
- Die Übungsleiter/innen oder Hygienebeauftragten sind verpflichtet vor Beginn der Sporteinheit auf die Einhaltung der Hygieneregeln hinzuweisen, insbesondere auch bei Nutzung der Toiletten, Umkleiden und Duschen. Sie haben vor Beginn der Sporteinheit außerdem die geltenden Beschränkungen für die Sportausübung selbst (beschränkte Personenzahl, usw.) gegenüber den Sportler/innen zu erläutern. Sie haben außerdem das Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung vor und nach der Sportausübung zu kontrollieren.
- Die Umkleiden und WC-Anlagen müssen regelmäßig gelüftet werden. Sofern die Möglichkeit einer Stoß- oder Querlüftung besteht, ist diese nach jeder Nutzungseinheit (spätestens nach 2 Stunden) für die Dauer von 10 Minuten vorzunehmen. Soweit keine Lüftungsmöglichkeit besteht, bleiben Umkleiden und WC-Anlagen geschlossen.
- Personen mit erhöhter Körpertemperatur und/oder Erkältungssymptomen dürfen die Sportstätte nicht betreten.
- Eine Durchmischung von Sportler/innen und den Trainingsgruppen ist unbedingt zu vermeiden.
- Sportler/innen und Trainer/innen sollten bereits möglichst umgezogen anreisen, um die Aufenthaltszeit in den Umkleidekabinen zu verringern.
- Nach dem Abschluss des Sportbetriebes ist die Sportanlage zügig zu verlassen.

7. Diese Regelungen gelten nicht für den Schulsportunterricht an öffentlichen Schulen und Schulen in freier Trägerschaft.

8. Wir empfehlen allen Sportorganisationen ausdrücklich die Nutzung der neuen „Corona-Warn-App“ Diese steht zur freiwilligen Nutzung zur Verfügung und soll dazu beitragen, Corona-Infektionsketten schnell zu erkennen und zu durchbrechen. Wir bitten Sie, Ihre Trainingsgruppen und Mitglieder auf die Corona-Warn-App aufmerksam zu machen, so dass möglichst viele Sportlerinnen und Sportler sie nutzen, um die Pandemie weiter einzudämmen und weitere Lockerungen für den Sportbetrieb zu ermöglichen.

Weitere Informationen der Bundesregierung zur Corona-Warn-App

Download: App Store

Download: Google Play Store

Diese Maßnahmen sind vorerst bis zum 30.11.2020 befristet.

Das Schul- und Sportamt Pankow bzw. deren Bevollmächtigte sind berechtigt, unangemeldet durch Stichproben die Einhaltung der Regeln zu prüfen. Bei Verstößen erfolgt in minder schweren Fällen eine Ermahnung, in schweren Fällen, bzw. in Wiederholungsfällen ein sofortiger Entzug der Nutzungszeit und die Einleitung eines Ordnungswidrigkeitenverfahrens.

Berlin, 02. November 2020

Im Auftrag



Scholz